

Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 01.02.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ernst-Abbe-Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jena.
- (2) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten in der Hauptbibliothek sowie der Stadtteilbibliothek Lobeda. Einzelheiten werden in der Hausordnung der Ernst-Abbe-Bücherei geregelt. Die Hausordnung wird im Eingangsbereich der Bibliothek ausgehängt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung (§ 14).
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Mit der Benutzung der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Ausleihe von Medien aus der Bibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter der Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung einschließlich der Hausordnung sowie die Gebührensatzung an und erteilt seine Einwilligung, dass die Angaben zur Person elektronisch gespeichert werden dürfen. Die Bibliothek verpflichtet sich, diese Angaben unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu erheben und zu verarbeiten.

Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular unter Angabe von Name und Anschrift. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Auslagen zu begleichen.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den

Antragsteller wahrnehmen.

- (3) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig.

Der Benutzerausweis ist in allen Einrichtungen der Ernst-Abbe-Bücherei sowie für die Nutzung virtueller Medien gültig. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliothek kann auch ohne Bibliotheksausweis genutzt werden, soweit in dieser Benutzungssatzung oder der Hausordnung nichts anderes geregelt wird. Bei einer Benutzung ohne Ausweis wird die Benutzungssatzung und die Hausordnung mit dem Betreten der Bibliotheksräume anerkannt.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Virtuelle Medien und Inhalte, wie z.B. im Internetportal ThueBibNet der Öffentlichen Bibliotheken Thüringens, stehen allen angemeldeten Nutzern der Bibliothek 24 Stunden täglich zum Download kostenlos zur Verfügung.
Die Download-Angebote der Bibliothek dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten sind nicht erlaubt. Die Ausleihe bzw. Nutzung von virtuell verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt über Internetarbeitsplätze innerhalb und außerhalb der Bibliothek. Eine Rückgabe von virtuell verfügbaren Medien erfolgt nicht. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

§ 5 Vorbestellung, Kopieren und Internetnutzung

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Bibliothek eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Wird das vorbestellte Medium nicht fristgerecht abgeholt, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Die Bibliothek ist berechtigt, einzelne Medien bzw. Medieneinheiten von der Vorbestellmöglichkeit auszuschließen.
- (2) Der Benutzer kann sich der in den Ausleihräumen aufgestellten Kopiergeräte entsprechend der festgelegten Bedingungen bedienen. Von Bibliotheksgut dürfen Kopien angefertigt werden, mit Ausnahme von Software und Altbeständen. Kopien sind kostenpflichtig.
- (3) Der Benutzer hat die Möglichkeit, das Internet an den Arbeitsplätzen im Lesesaal der Hauptbibliothek, der Stadtteilbibliothek Lobeda und in der Hauptbibliothek am eigenen tragbaren PC, Smartphone und anderen onlinefähigen Geräten über einen drahtlosen Zugang (W-LAN / Hot Spot) zu nutzen.

Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze wird von nicht angemeldeten Benutzern eine Gebühr erhoben. Die Internetnutzung an den Arbeitsplätzen ist auf eine Stunde begrenzt.

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Es ist verboten, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den von der Bibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen. Des Weiteren sind folgende Verhaltensweisen untersagt: der unberechtigte Zugriff auf Daten und Programme, die Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen bzw. strafrechtliche Vorschriften werden zur Anzeige gebracht. Für Schäden haftet der Benutzer. Die Bibliothek ist zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Internet- und Bibliotheksnutzung (Hausverbot) berechtigt.

Für die Nutzung des drahtlosen Internetzugangs (Hot - Spot) vergibt die Bibliothek ein Passwort.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Die Ausleihe außer Haus regelt die Hausordnung (§ 14).
- (2) Nur wenn für entlehene Medien keine Vorbestellung vorliegt, sind maximal zwei Verlängerungen der Leihfrist möglich. Die Verlängerung der Leihfrist von DVDs, Konsolenspielen und Bestsellern ist kostenpflichtig.
- (3) Für Bücher oder andere Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten, zuzüglich anfallender Portokosten.
- (4) Die Ausleihe weiterer Medien erfolgt grundsätzlich nach der Rückgabe angemahnter Medien sowie nach der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.
Die Bibliotheksleitung kann Ausnahmen gewähren.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

- (3) Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand der Medien, welche er ausleihen möchte, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek unter Vorlage des Mediums anzuzeigen.
- (4) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.
- (5) Der Benutzer hat auf Verlangen des Bibliothekspersonals Bibliotheksausweis, Ausweis und den Inhalt von Taschen oder ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

§ 9

Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung

- (1) In allen Einrichtungen der Ernst-Abbe-Bücherei wurde die Selbstverbuchung auf Basis der RFID-Technik eingeführt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Teile sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt das ausgeliehene Medium als vollständig ausgeliehen.
- (3) Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstation muss der Verbuchungsvorgang stets mit „Ende“ abgeschlossen werden, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haftet der Benutzer.
- (4) Im Rahmen der Selbstverbuchung werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Der Benutzerausweis enthält keinen RFID - Chip.

§ 10

Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut und Einrichtungsgegenständen während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten. Er haftet auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Eltern müssen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Das trifft auch auf Folgen der Verletzung von Jugendschutzbestimmungen zu. Die FSK- und USK- Festlegungen zur Altersfreigabe sind einzuhalten.
- (4) Beim Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- (5) Diebstähle und versuchte Diebstähle werden grundsätzlich angezeigt. Die Bibliothek ist mit Überwachungskameras ausgestattet.
- (6) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Benutzer.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Bei Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Bibliothek kann statt dessen die Kosten der Wiederherstellung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars. Die Einarbeitung des Ersatzexemplars ist kostenpflichtig. Bei Verlust der Benutzerkarte werden Kosten für die Ersatzanfertigung entsprechend der Gebührensatzung berechnet.
- (2) Bei Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz entsprechend der Gebührensatzung zu leisten.

§ 12 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer.
- (2) Die Bibliothek haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Das Angebot des „Demnächst fällig“-Service kann bzw. muss der Benutzer selbständig über Internet oder OPAC einrichten. Werden trotz der abonnierten Dienstleistung „Demnächst-fällig“ Leihfristen überschritten, sind entstandene Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen und elektronischen Medien der Bibliothek entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Körper- und Gesundheitsschäden und für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Bibliothek zurückzuführen sind.

§ 13 Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Das Hausrecht nimmt der Leiter / die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal.
- (2) Benutzer, die in grober Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe und/oder von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis ist bei einem Ausschluss zurückzugeben. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.